



6117/AB

vom 21.10.2015 zu 6326/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0219-Pr 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6326/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nikolaus Alm, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Folgenabschätzung der Festplattenabgabe“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 12:

Grundsätzlich wird auf die Angaben in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zur Urheberrechts-Novelle 2015 (687 der Beilagen XXV. GP) verwiesen. Wie dort ausgeführt ist, führt die Neuregelung der Speichermedienvergütung als solche zu keinen zusätzlichen Belastungen für die Zahlungspflichtigen, weil multifunktionelle Speichermedien nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs vom 17. Dezember 2013, 4 Ob 138/13t, schon nach bisherigem Recht dem Grunde nach der Vergütungspflicht unterliegen.

Mit einem Umsatzrückgang im österreichischen IT-Handel unmittelbar aufgrund der Urheberrechtsnovelle 2015 wird daher nicht gerechnet. Die Speichermedienvergütung trifft auch ausländische Importeure von Speichermedien.


Als Alternativen für eine Speichermedienvergütung, die auch gesichert unionskonform wäre, könnte auf eine freie Werknutzung für die Vervielfältigung zum privaten oder zum eigenen Gebrauch verzichtet werden. Eine solche Lösung würde aber weder den Anliegen der Rechteinhaber noch den Anliegen der Nutzer gerecht werden. Bei anderen vorgeschlagenen Formen der Vergütung fehlt es häufig an dem vom Europäischen Gerichtshof geforderten Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Vervielfältigung und der Zahlungspflicht.

Das tatsächliche Ausmaß der Speichermedienvergütung muss zunächst zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerorganisationen ausgehandelt werden, wobei auf die in § 42b Abs. 4 UrhG genannten Umstände Bedacht zu nehmen ist. Es können daher derzeit weder die konkrete Höhe der Speichermedienvergütung noch der Anteil prognostiziert werden, der konkret den einzelnen Berechtigten zugutekommt. Dafür ist es

noch zu früh. Was die Abzüge für Verwaltungskosten betrifft, so trifft Art. 12 der demnächst umzusetzenden Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt detaillierte Regelungen.

Wien, 21. Oktober 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-10-21T12:35:55+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur